



Sozialer Verein Altlandrat Norbert Kerkel für den Landkreis Miesbach e.V.

Satzung

Der Verein wird in Gedenken an Norbert Kerkel, Bürgermeister der Gemeinde Waakirchen von 1984 bis 1987 und Landrat des Landkreises Miesbach von 1987 bis 2008, gegründet. Die Mitmenschlichkeit und das soziale Engagement von Norbert Kerkel sollen in der Arbeit des Vereins fortgesetzt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Sozialer Verein Altlandrat Norbert Kerkel für den Landkreis Miesbach

Der Verein hat seinen Sitz in 83666 Schaftlach, Wieseer Straße 14a.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung sozialer Projekte im Landkreis Miesbach. Dazu zählen Projekte wie Unterstützung von Freundeskreis Krankenhaus Agatharied, Bergwacht Rottach-Egern und Haus Bambi.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Präsentation und die Auflage eines Buches über Norbert Kerkel sowie durch Spendenaufrufe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart und weiteren Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung sowie die Festlegung des Versammlungsleiters,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands zugestimmt haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht an die Vorstandschaft übertragen sind, § 7 der Satzung, insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu leiten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei abwesenden Mitgliedern muss eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ausgenommen Satzungsänderung und Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Als Vermögensempfänger bei Auflösung des Vereins soll zuerst die neu zu gründende gemeinnützige Norbert KerkeI Stiftung bestimmt werden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Stiftung nicht gegründet wird oder nicht die Voraussetzungen erfüllt, soll das Vermögen dem Freundeskreis Krankenhaus Agatharied zufließen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Freundeskreis Krankenhaus Agatharied bei Auflösung dieses Vereins nicht mehr existieren oder die Voraussetzungen nicht erfüllen, so soll das Vereinsvermögen der Gemeinde Waakirchen für soziale Zwecke zukommen.